

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Befunderhebungs- und Befundsicherungspflichten im Geburtsschadensrecht

VON RECHTSANWALT ULF S. GRAMBUSCH

7.12.2009 | Ratgeber - Medizinrecht, Arztrecht

Mehr zum Thema: [Medizinrecht](#), [Arztrecht Rubrik](#), [Geburtsschaden](#), [Behandlungsfehler](#)



Nach den vom [Bundesgerichtshof](#) entwickelten und seitdem in ständiger Rechtsprechung vertretenen Grundsätzen über die Verletzung von Befunderhebungs- und Befundsicherungspflichten (BGHZ 132, 47, 52 ff.; [BGH](#), [NJW](#) 1998, 1780; [BGH](#), [NJW](#) 1998, 1782; [BGH](#), [NJW](#) 1999, 860; [BGH](#), [NJW](#) 1999, 862; [BGH](#), [NJW](#) 1999, 3408 ff.) kommen Beweiserleichterungen in Betracht.

Liegt der ärztliche Behandlungsfehler nicht in der Fehlinterpretation von Befunden, sondern in deren Nichterhebung, so ist dem Arzt nicht nur eine falsche Diagnosestellung vorzuwerfen ([BGH](#), Urteil vom 4.10.1994 – VI ZR 205/93 = [NJW](#) 95, 778; [MDR](#) 94, 1187; [ZfS](#) 94, 434). Bei zweifelsfrei gebotener Befundung stellt sich deren Nichterhebung als grober Behandlungsfehler dar (vgl. [BGHZ](#) 99, 391, 395 = [AHRs](#) 6590/11).

In der Konstellation sind Beweiserleichterungen hinsichtlich der Kausalität unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der unterlassenen Befunderhebung geboten. Nach der Rechtsprechung ist grundsätzlich bei einem für sich genommen nicht als grob fehlerhaft zu bewertenden Verstoß gegen die Pflicht zur Erhebung oder Sicherung medizinisch zweifelsfrei gebotener Befunde eine Beweislastumkehr gerechtfertigt, wenn die unterlassene Abklärung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen so deutlichen und gravierenden Befund ergeben hätte, dass sich dessen Verkennung als fundamental oder die Nichtreaktion auf ihn als grob fehlerhaft darstellen müsste ([BGHZ](#) 132, 47 [52 ff.]).

Diese Beweiserleichterung knüpft daran an, dass der Arzt – vergleichbar der Verpflichtung zur Befunddokumentation – gerade dadurch, dass er gebotene Befunde nicht erhebt, dem Patienten im nachhinein den von ihm zu erbringenden [Beweis](#) der Kausalität zwischen Behandlungsfehler und Körperschaden erschwert. Nur das Unterlassen einer vom Arzt geschuldeten Statussicherung rechtfertigt es, die [Beweislast](#) zu seinen Lasten zu verschieben. Dass letztlich jede ärztliche Behandlungsmaßnahme dazu beitragen kann, die Klärung des Ursachenverlaufs zwischen einem dem Arzt anzulastenden Behandlungsfehler und einem erlittenen Gesundheitsschaden des Patienten erschweren, rechtfertigt eine generelle Beweislastumkehr hinsichtlich des Ursachenzusammenhangs nicht ([BGH](#) v. 3.2.1987 - VI ZR 56/86, [BGHZ](#) 99, 391 [398] = [MDR](#) 1987, 573).

Diskutieren Sie diesen Artikel

[Kommentar schreiben](#)

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Medizinrecht, Arztrecht

[Die Patientenverfügung](#)

[Vorsorgevollmacht, Betreuungsvollmacht und Patientenverfügung](#)

[Gründung medizinischer Versorgungszentren \(MVZ\)](#)

[Rechte und Pflichten zwischen Arzt und Patient](#)

[Die Sterbehilfe](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

Notfall? Jetzt Anwalt fragen.